Stadt Lübbecke

STADT LÜBBECKE

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4/11/114 „Östlich Rote Mühle“ der Stadt Lübbecke

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -

HÖKE

Landschaftsarchitektur Umweltplanung

Stadt Lübbecke

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4/11/114 „Östlich Rote Mühle“ der Stadt Lübbecke

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -

Projektnr.
17-428

Bearbeitungsstand
27.02.2018

Auftraggeber
Westfleisch SCE mbH
Brockhoffstraße 11
48143 Münster

Verfasser

HÖKE
Landschaftsarchitektur Umweltplanung

33605 Bielefeld
T (0521) 557442-0
F (0521) 557442-39

Engelbert-Kaempfer-Str. 8
info@hoeke-landschaftsarchitektur.de
www.hoeke-landschaftsarchitektur.de

Projektbearbeitung

Sebastian Fischer
B.Eng. Landschaftsentwicklung

Meral Saxowsky
M.Sc. Landschaftsökologie

Dipl.-Ing. Stefan Höke
Landschaftsarchitekt I BDLA

Inhaltsverzeichnis

1.0 Anlass 1
2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik 2
2.1 Artenschutzprüfung 2
2.2 Planungsrelevante Arten 3
2.3 Methodik 3
3.0 Vorhabensbeschreibung 5
4.0 Definition und Beschreibung des Untersuchungsgebietes 7
4.1 Definition des Untersuchungsgebietes 7
4.2 Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet 7
5.0 Stufe I - Vorprüfung 16
5.1 Wirkfaktoren 16
5.2 Artnachweise 18
5.3 Konfliktanalyse 24
6.0 Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände 37
6.1 Fledermäuse 37
6.2 Vögel 40
7.0 Zusammenfassung 44
8.0 Quellenverzeichnis 47

1.0 Anlass

Gegenstand des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist die geplante 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4/11/114 „Östlich Rote Mühle“ in Lübbecke.

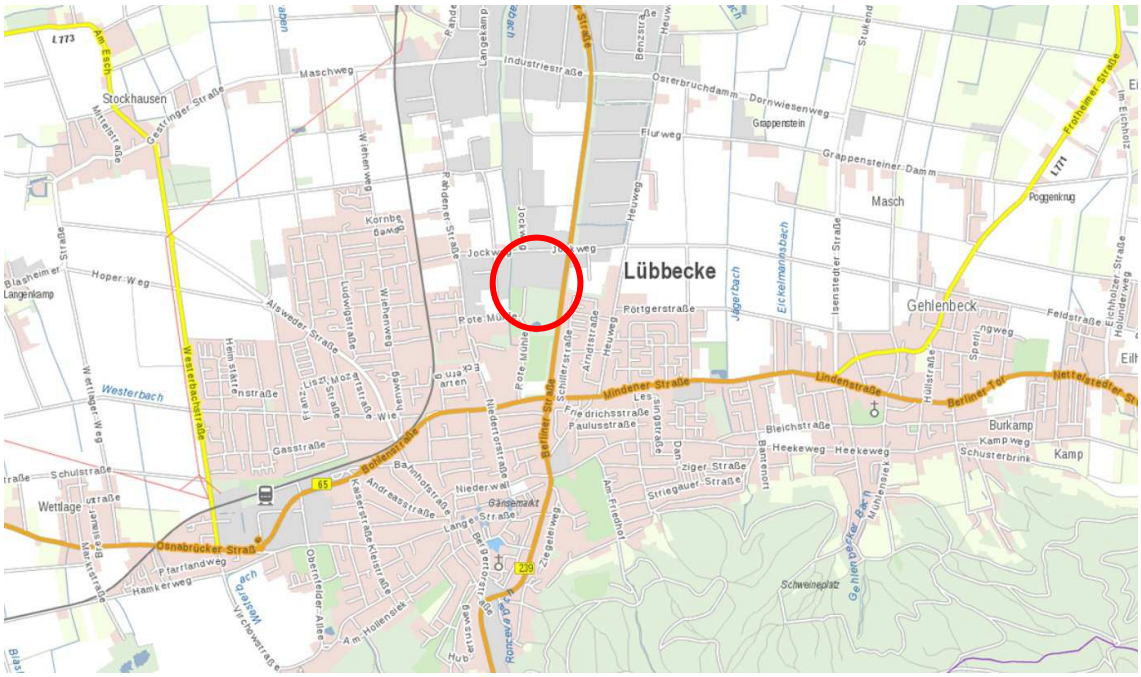

Abb. 1 Lage des Plangebietes (roter Kreis) auf Grundlage des WebAtlasDE 2.0

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Der entsprechende artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird hiermit vorgelegt.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

2.1 Artenschutzprüfung

2.1.1 Prüfveranlassung / Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG (MWME 2010). Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BAUGB).

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz)" (MWME 2010).

2.1.2 Prüfumfang (Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNATSCHG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNATSCHG liegt kein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot Nr. 1 nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für Verbot Nr. 4.

„Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNATSCHG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Demzufolge beschränkt sich der Prüfumfang bei einer ASP auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten“ (MUNLV 2010).

2.2 Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien […].
Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvollerweise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um s. g. „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko)“ (MUNLV 2010).

2.3 Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-ARTENSCHUTZ) vom 13.04.2010 (MUNLV 2010).

Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen:

2.3.1 Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

2.3.2 Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

2.3.3 Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann. (MUNLV 2010)

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch auf methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Die Stadt Lübbecke plant die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4/11/114 „Östlich Rote Mühle“. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 1730, 1731, 1880, 2029, 2030, 2305, 2307, 2308 und 2309 der Flur 4 und die Flurstücke 1227, 1353, 1356, 1357, 1454, 1613, 1757, 1779, 1997, 1998, 2098, 2099, 2100, 2101, 2345 und 2352 der Flur 5 der Gemarkung „Lübbecke“.

Im Folgenden wird das geplante Vorhaben anhand der Planzeichnung und textlichen Ergänzungen beschrieben (DHP 2017).

Der Bebauungsplan weist den Großteil des Plangebietes als Industriegebiet (GI) mit einer Grundflächenzahl von 0,8 aus. Zulässig sind abweichende Bauweisen mit einer maximalen Höhe von 35 m und einer Geschossflächenzahl von 2,4. Im Süden des Plangebietes wird eine „Fläche für Versorgungsanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Abwasser“ festgesetzt. Entlang der Ostgrenze des GI erstreckt sich eine „Bepflanzte Aufschüttung (Wall), 6,00 m hoch, mit innenseitiger Stützmauer“, die die östlich angrenzenden Flächen vor Lärmimmissionen schützt. Des Weiteren werden entlang der Westgrenze sowie im Osten und Norden der Fläche für Versorgungsanlagen „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ ausgewiesen.

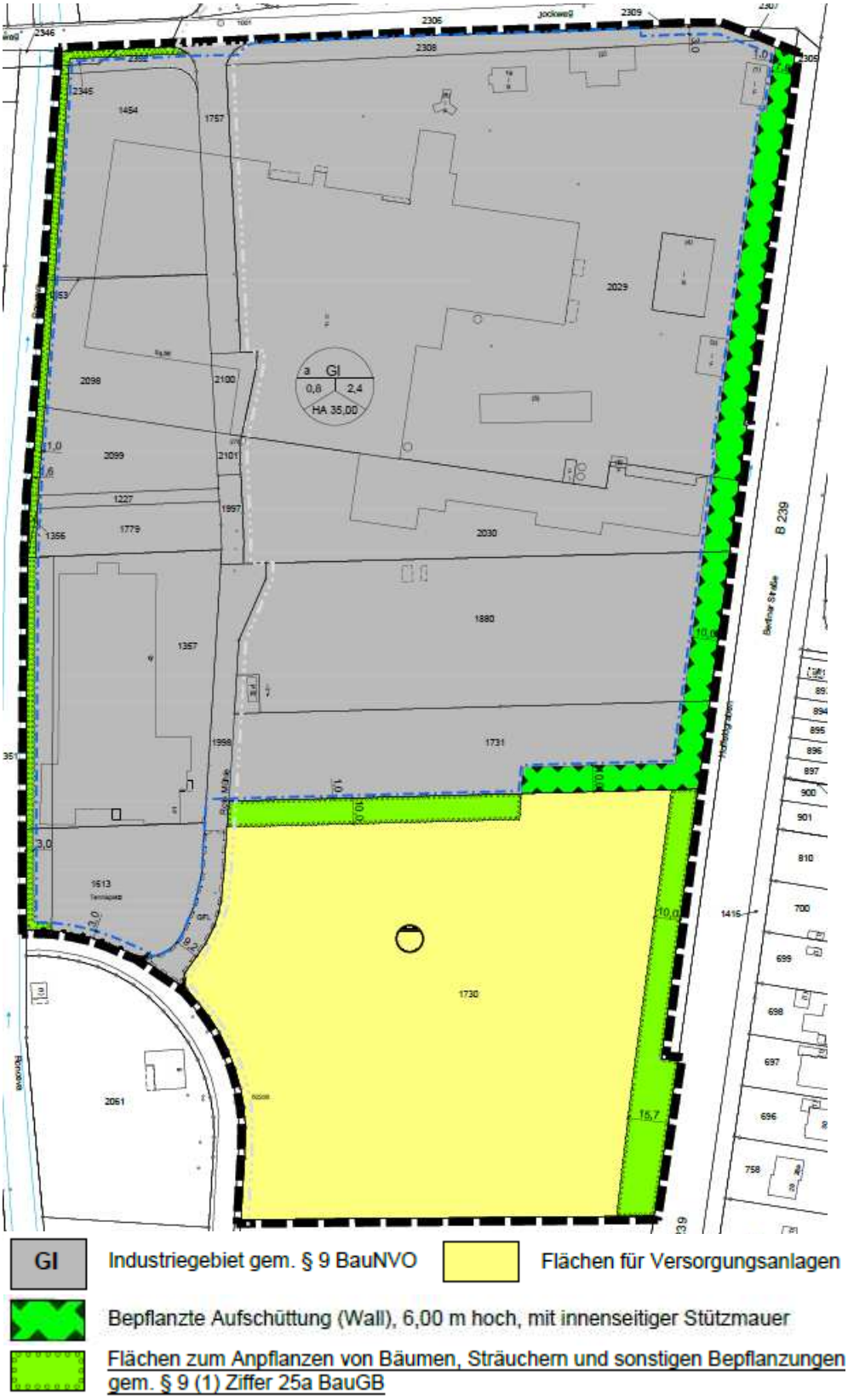

Abb. 2 Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 4/11/114 „Östlich Rote Mühle“ (DHP 2017).

4.0 Definition und Beschreibung des Untersuchungsgebietes

4.1 Definition des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 4/11/114 „Östlich Rote Mühle“ der Stadt Lübbecke mit den dort anstehenden Biotopstrukturen. In die Betrachtung mit einbezogen werden angrenzende Flächen, sofern diese für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag relevant sind.

4.2 Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet liegt innerhalb eines gewerblich und industriell genutzten Gebietes, welches im Osten durch die „Berliner Straße“ (B 239) vom Siedlungsraum getrennt wird. Im Südwesten befindet sich ein Tennisplatz. Im Süden und Südosten schließt ein großflächiges Gebüsch mit Teich (Rückhaltebecken) an.

Abb. 3 **Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet (Plangebiet rote Strichlinie).**

Legende

1 = Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
2 = Stillgewässer
3 = Fließgewässer
4 = Äcker, Weinberge
5 = Säume, Hochstaudenfluren
6 = Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
7 = Gebäude
8 = Deiche und Wälle

4.2.1 Plangebiet

Lebensraumtyp 7

Der nördliche Teil des Plangebietes wird von dem Betriebsgelände der Firma Westfleisch bestimmt. Hierzu zählen neben den Gebäuden auch die versiegelten Betriebsflächen (Betriebswege und Stellplätze).

Lebensraumtypen 5, 6

Nur vereinzelt sind Grünflächen, meist gräserbetonte Säume oder Rasenflächen, vorhanden.

Lebensraumtypen 1, 8

Im Süden des Plangebietes befindet sich ein von Westen nach Osten verlaufender Lärmschutzwall, welcher mit Gräsern und Kräutern begrünt ist. Im Osten knickt der Wall nach Norden ab und ist dort mit heimischen Gehölzen bepflanzt.

Lebensraumtyp 1, 5

Südlich daran anschließend befindet sich eine Fläche, die mit lebensraumtypischen und -fremden Bäumen und Sträuchern bestanden ist. Stellenweise unterbrechen grasbetonte Säume den Bestand

Lebensraumtypen 2, 6

Innerhalb dieser heterogenen Vegetationsstruktur liegt ein Stillgewässer, welches als Rückhaltebecken fungiert.

Lebensraumtypen 7, 8

Nahe der Straße „Rote Mühle“ wurde eine Bodenmiete angelegt, welche wie auch der Wall mit Gräsern und Kräutern bewachsen ist. Angrenzend an die Bodenmiete steht ein weiteres, kleinflächiges Gebäude (Containergebäude).

Lebensraumtyp 7

Im Südwesten des Plangebietes befindet sich eine Erholungseinrichtung (Tennisplatz mit Hallen)

Lebensraumtypen 1, 6

Das Gebäude der Erholungseinrichtung wird im Süden von einer Hecke umgeben, im Norden und Westen von einer Baumreihe aus heimischen Gehölzen. Östlich des Gebäudes ist eine Baumreihe aus Ahornen gepflanzt. Die Tennisfelder sind unter dem Lebensraumtyp Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen zu führen.

4.2.2 Umfeld des Plangebietes (Untersuchungsgebiet)

Lebensraumtyp 7

Im Norden, Westen und Nordosten schließen überwiegend gewerblich genutzte Gebäude an. Im Südosten befinden sich Wohngebäude

Lebensraumtypen 1, 6

Die gewerblich genutzten Gebäude werden von kleinflächigen Anpflanzungen gegliedert. Vereinzelt sind auch heimische Gehölze in Gruppen oder Reihen gepflanzt.
Die Wohngebäude im Südwesten werden von Gärten umgeben.

Lebensraumtypen 3, 5

Im Westen grenzt zudem ein Bach mit begleitendem Ufersaum an das Plangebiet an.

Lebensraumtyp 4

Im Südwesten des Plangebietes ist ein Acker mit Weihnachtsbäumen bepflanzt. Im Nordwesten ist Mais angepflanzt.

Lebensraumtyp 1

Im Nordwesten, entlang des „Jockweg“ ist eine Baumreihe aus Ahornen gepflanzt. Nördlich des Plangebietes wächst eine Pappelreihe entlang des Baches.

Lebensraumtypen 1, 5, 8

Die „Berliner Straße“ (B 279) wird beidseits von einem mit Gehölzen bestandenen Straßensaum von der Umgebung abgegrenzt. Lediglich punktuell fallen die Gehölze aus und Gräser dominieren.

4.2.3 Betroffenheit von Lebensraumtypen

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden folgende Lebensraumtypen unmittelbar beansprucht:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Deiche und Wälle

Für die zukünftig als „Fläche für Versorgungsanlagen“ ausgewiesenen Bereiche im Süden des Plangebietes sind keine baulichen Veränderungen zu erwarten. Aus diesem Grund werden die dort anstehenden Lebensraumtypen nicht als unmittelbar beansprucht eingestuft.

Weiterhin befinden sich die folgenden, potenziell vorhabensrelevanten Lebensraumtypen in der näheren Umgebung. Diese werden hinsichtlich einer potenziellen mittelbaren Beeinträchtigung der näheren Umgebung betrachtet:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Stillgewässer
- Fließgewässer
- Äcker, Weinberge
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Deiche und Wälle

4.2.4 Vorbelastungen des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet ist bereits großflächig bebaut. Die kleinflächigen Grünstrukturen innerhalb bzw. randlich der großflächigen Versiegelungen sind durch Lärm, Licht, Stäube und Gase, Silhouettenwirkung und Bewegungen durch das Betriebspersonal und Fahrzeuge deutlich vorbelastet. Von außen emittieren die umgebenden Straßen und gewerbetreibenden Stäube, Gase und Lärm in das Plangebiet. Für störungsanfällige/diesbezüglich sensible Arten kann das Plangebiet deshalb keine essenzielle Lebensraumfunktion übernehmen. Sowohl die Bebauung im Plangebiet

als auch die Bebauung und Gehölze im Untersuchungsgebiet weisen eine Silhouettenwirkung auf, die zu einem Meideverhalten diesbezüglich empfindlicher Arten führen kann.

5.0 Stufe I - Vorprüfung

5.1 Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus dem Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Zudem kann sich eine Betroffenheit aus der potenziellen Abwertung der Lebensraumeignung durch Immissionen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen). Die in Verbindung mit dem Vorhaben stehenden potenziellen Wirkungen sind nachfolgend tabellarisch aufgeführt und werden anschließend erläutert.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4/11/114 „östlich Rote Mühle“ der Stadt Lübbecke.

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung
Baubedingt		
Bauphase der Infrastruktur und der baulichen Anlagen	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus.	Lebensraumverlust/-degeneration
	Entfernung von krautiger Vegetation und Gehölzen	Lebensraumverlust/-degeneration
Baustellenbetrieb Bauphase der Infrastruktur und der baulichen Anlagen	Lärmemissionen durch den Baubetrieb, stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt
Anlagebedingt		
Schaffung von Gebäuden und Stellplatzflächen	Versiegelung und Teilversiegelung	Lebensraumverlust/-degeneration
	Silhouettenwirkung	Störung der Tierwelt (Lebensraumdegeneration)
Betriebsbedingt		
Nutzung der Gebäude	Erhöhung der Lärmemission	Störung der Tierwelt (Lebensraumdegeneration)
erhöhter Kfz- und Lkw-Verkehr durch Anlieger	Lärmemissionen durch zusätzlichen Kfz- und Lkw-Verkehr	Störung der Tierwelt (Lebensraumdegeneration)

5.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Bauphase

Während der Bauphase werden Biotopstrukturen wie Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Gärten, Gebäude und Wälle entfernt bzw. dauerhaft verändert. Hierdurch können Lebensräume bzw. Nahrungsflächen von gehölz- und gebäudebewohnenden Tierarten verloren gehen. Betroffenheiten von Offenland- und Halboffenlandarten werden aufgrund deren genereller Störungsempfindlichkeit und der Vorbelastungen des Plangebietes (umgeben von gewerblich genutzter Bebauung und stark befahrenen Straßen) nur bedingt erwartet.

Schallemissionen und optische Wirkungen

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebietes beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen.

5.1.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Durch die Errichtung bzw. den Umbau von Gebäuden und der Infrastruktur werden Biotopstrukturen im Plangebiet dauerhaft beansprucht. Hierzu gehören die Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“, „Gebäude“ und „Deiche und Wälle“.

Optische und akustische Wirkungen

Infolge der Planung wird sich die Nutzung des südlichen Teils des Plangebietes durch den ansässigen Betrieb (Westfleisch) dem Ausgangszustand (Tennishalle) gegenüber deutlich intensivieren. Erhebliche Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Arten werden aufgrund der bestehenden sowie angrenzenden Nutzung und dem Fehlen von geeigneten, ungestörten Lebensräumen nicht erwartet, sofern die vorhandenen Schwalbenneststandorte (siehe Kapitel 5.2.2) nicht durch Umbau- bzw. Abbruchmaßnahmen beeinträchtigt werden. Im Bereich des Betriebsgeländes der Firma Westfleisch werden hingegen keine erheblichen zusätzlichen akustischen und optischen Wirkungen erwartet, da hier bereits eine dichte Bebauung und mit Störreizen verbundene Nutzung vorherrscht.

5.2 Artnachweise

5.2.1 Datenbasis der Artnachweise

Die Betrachtungen umfassen die artenschutzrechtlich relevanten Arten aller Artengruppen. Zur Analyse der Verbreitung dieser Arten erfolgte eine Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen. Weiterhin wurden die Angaben des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) und der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS) zum Vorkommen von Arten berücksichtigt. Zudem fand am 05. Juli 2017 eine Ortsbegehung statt.

5.2.2 Arten im Untersuchungsgebiet

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen"

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblattes 3617 „Lübbecke“, Quadrant 4. Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2017B).

Für das Messtischblatt 3617 „Lübbecke“, Quadrant 4 werden vom FIS für die im Plangebiet und der Umgebung vorkommenden Lebensräume insgesamt 27 Vogelarten als planungsrelevant genannt. Weitere planungsrelevante Arten werden nicht benannt.

Landschaftsinformationssammlung „Linfos"

Die Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen (LINFOS) weist für das Untersuchungsgebiet keine Vorkommen planungsrelevanter Arten aus (LANUV 2017A).

Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Flächen

Im Umkreis von 500 m um das Plangebiet grenzen keine Schutzgebiete an. Im Westen des Untersuchungsgebietes grenzt die Verbundfläche besonderer Bedeutung „Roncevabach, Jägerbach und andere Nebenbäche der Flöthe“ (VB-DT-3617-019) an. Die Fläche überlagert zum Teil das

Plangebiet (wie auch Gebäude auf der westlichen Seite). Angaben zu (planungs-)relevanten Tierarten werden nicht gemacht (LANUV 2017A).

Weitere (NABU, Untere Naturschutzbehörde, Dense & Lorenz)

Im Rahmen der Wegefindung für den Neubau der B 65n wurden im Norden Lübbeckes Erhebungen (Horchboxkartierung, Detektorbegehung, Netzfänge) zu der Artengruppe Fledermäuse durchgeführt (NABU 2017, UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE, schriftl. Mitt.). Insgesamt wurden vier Gattungen (Pipistrellus, Nyctalus, Eptesicus und Myotis) im Vorbeiflug bzw. als Jagdnachweis festgestellt. Zudem stellen der westlich an das Plangebiet angrenzende Bach und die östlich gelegenen Grünstrukturen an der B 239 (Berliner Straße) potenzielle Flugstraßen dar. Vorkommen im Plan- oder Untersuchungsgebiet waren nicht Teil der Aufgaben-/Fragestellung des Projektes, weshalb für das Plan- und Untersuchungsgebiet keine konkreten Nachweise bestehen. Im Rahmen des Umbaus des Burgmannshofes (Am Mark 29) wurde eine Wochenstubenkolonie des Großen Mausohrs festgestellt (UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE 2017, schriftl. Mitt). Die Untersuchungen der Wochenstubenkolonie zeigt einen Zuwachs von ca. 70 adulten Weibchen von 2012 (ca. 250 adulte Weibchen) bis 2017 (ca. 320 adulte Weibchen). Auch zu diesem Vorhaben liegen keine Daten aus dem Plan- oder Untersuchungsgebiet vor. Ferner wurde die Erhebung von Flugstraßen im Rahmen der Aufgabenstellung nicht erforderlich (DENSE & LORENZ 2017, schriftl. Mitt).

Von den Gattungen Pipistrellus, Nyctalus, Eptesicus und Myotis fließen im Folgenden nur die Arten ein, welche potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommen könnten (anhand der Lebensraumtypen und Rasterkartenverbreitung unter Berücksichtigung der oben genannten Erhebungen). Abgeleitet aus den Erhebungen und unter Berücksichtigung der Lebensraumtypen und -strukturen im Untersuchungsgebiet sowie der bekannten Verbreitung in den umliegenden Messtischblättern sind die folgenden sieben Arten zu betrachten: Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass einige Arten ggf. nur als Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet vorkommen bzw. dieses auf Flugstraßen randlich queren.

Hinweise durch Anlieger

Im Rahmen der Ortsbegehung wurde durch einen Mitarbeiter der ansässigen Firma bestätigt, dass sich im Bereich einer Rohrverkleidung auf dem Dach und in einem Gebäudeteil des Hauptgebäudekomplexes Schwalben niedergelassen haben (brüten). Die Struktur konnte im Rahmen der Begehung nicht begutachtet werden. Da sowohl Mehl- als auch Rauchschwalben vor Ort festgestellt wurden, kann nicht mit Sicherheit bestimmt werden, ob es sich bei den im Plangebiet brütenden Schwalben um Mehl- oder Rauchschwalben handelt. Die Strukturen legen jedoch Mehlschwalben als Brutvögel nahe. Rauchschwalben könnten in der im Norden des Untersuchungsgebietes gelegenen Reithalle brüten. Der Mitarbeiter berichtete über einen Rückgang der Individuen der Schwalben im Zuge der Einhausung der Fleischwaren- und -restetransportierung (vermutlich durch geringeres Nahrungsangebot im Zuge der geringeren Insektendichten durch die Einhausung).

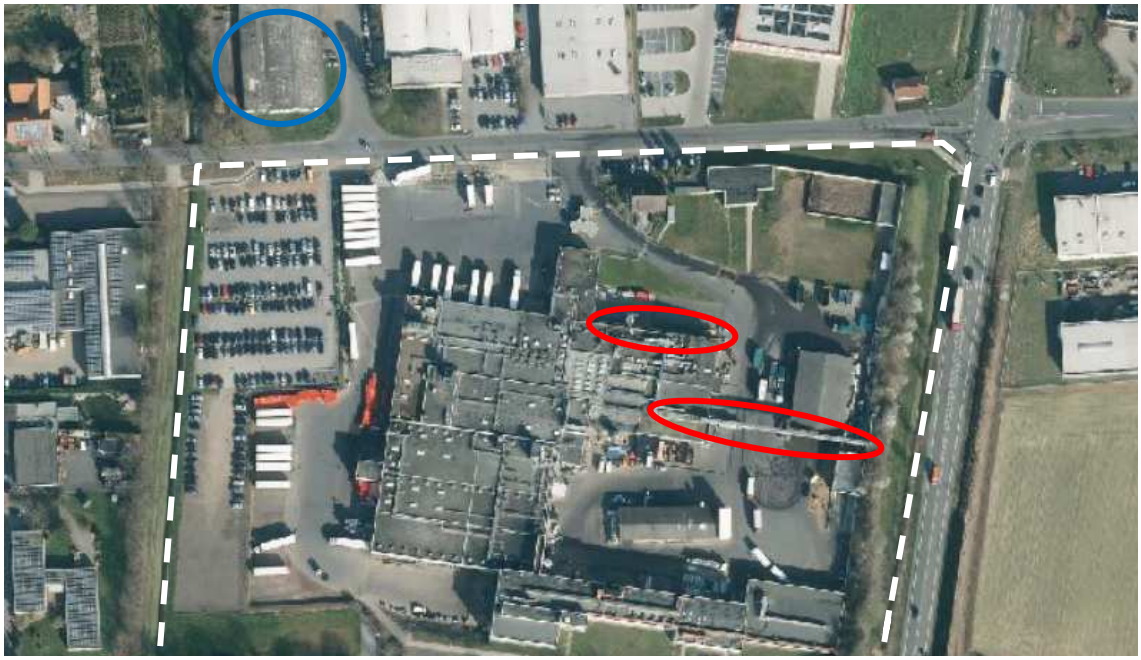

Abb. 4 **Lage der Schwalbenvorkommen (brütend) im Plangebiet (weiße Strichlinie) und der näheren Umgebung auf Basis des Luftbildes.**

Legende
rot = nachweisliche Schwalbenbrutplätze (vermutlich Mehlschwalbe)
blau = vermutete Brutplätze von Schwalben (vermutlich Rauchschwalbe)

Des Weiteren führte der Mitarbeiter ein Paar Turmfalken als langjährige Brutvögel im Plangebiet auf, die jedoch dieses Jahr noch nicht gesichtet wurden.

Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehung am 5. Juli 2017 wurden im Plangebiet jagende Mehl- und Rauchschwalben sowie ein jagender Mäusebussard festgestellt. Ein Turmfalke und ein Mäusebussard wurden nördlich des Plangebietes bei der Jagd beobachtet.
Im Rahmen der Begehung wurde das abzubrechende Gebäude (Tennishalle) äußerlich, beispielhaft auf potenziell geeignete Strukturen für Fledermäuse untersucht. Eine intensive Begutachtung zu diesem Zeitpunkt ist nicht zielführend, da bis zur Umsetzung der Planung unter Umständen Jahre vergehen und so Strukturen ggf. neu entstehen oder verloren gehen bzw. sich der Status des Besatzes verändern kann. Auf die Kontrolle der Gehölze wurde aus gleichen Gründen und wegen des dicht belaubten Zustandes (Kronenbereich nur bedingt einsehbar) verzichtet.

Äußerliche, beispielhafte Gebäudekontrolle

Die zum Abbruch vorgesehene Tennishalle weist zahlreiche potenziell für Fledermäuse geeignete Fassadenstrukturen auf. Beispielhaft werden diese in nachfolgender Tabelle aufgezeigt.

Tab. 2 Beispielhafte, potenziell relevante Strukturen für gebäudebewohnende Arten an der Tennishalle

vorgefundene Struktur		Ort	Eignung
	1 - 5 cm breite Spalten	Blechattika am Dach des südlichen Gebäudeteiles	**Fledermäuse** potenzielle Zwischen-/Sommerquartiere **Vögel** Keine Eignung
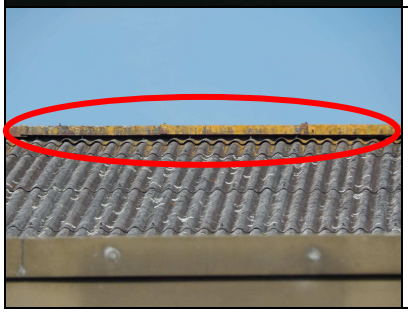	bis zu 8 cm große Spalten	Firstverkleidung am nördlichen Gebäudeteil	**Fledermäuse** potenzielle Zwischen-/Sommerquartiere **Vögel** potenzielle Brutstätten

Fortsetzung Tab. 2

vorgefundene Struktur		Ort	Eignung
	1 - 3 cm breite Spalten	Blechattika am Dach des mittleren Gebäudeteils	**Fledermäuse** potenzielle Zwischen-/Sommerquartiere **Vögel** Keine Eignung

Weitere relevante Strukturen sind nicht auszuschließen. Eine detaillierte Untersuchung des Gebäudes ist vor der Inanspruchnahme (Abbruch) zwingend erforderlich.

Generelle Gehölzeignung

Die im Plangebiet vorhandenen Gehölze (entlang der westlichen Grenze des Grundstücks der Tennishalle, an der Stichstraße Rote Mühle sowie im Südosten des Plangebietes) weisen zum Teil Stammdurchmesser von bis zu 35 cm (in Brusthöhe gemessen) auf. Die Gehölze können potenziell geeignete Strukturen für Fledermäuse und Vögel aufweisen. Eine Kontrolle der Strukturen war im Rahmen der Begehung nicht zielführend, da die zum Teil großkronigen Gehölze voll belaubt waren und so die Sicht auf potenziell für gehölzbewohnende Arten geeignete Strukturen durch die Belaubung verdeckt war.

Abb. 5 Blick auf die Gehölze an der Tennishalle.

Abb. 6 Blick auf die Gehölze an der Stichstraße Rote Mühle.

Abb. 7 Blick auf die Gehölzstrukturen im Südosten.

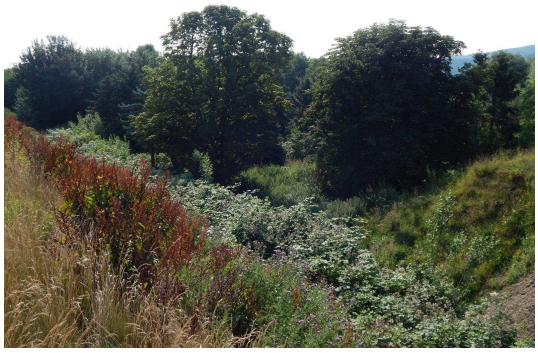

Abb. 8 Blick auf die Gehölzstrukturen im Südosten.

Eine detaillierte Untersuchung der Gehölze ist vor der Inanspruchnahme (Fällung bzw. Rodung) zwingend erforderlich.

5.3 Konfliktanalyse

5.3.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Alle europäischen Vogelarten unterliegen den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (MUNLV 2010).

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen von Tieren) sollte die Inanspruchnahme von Gehölzen und Gebäuden außerhalb der Brut- und Aufzuchtszeit von Vögeln (01. März bis 30. September) erfolgen. Fäll-/Rodungs- und Abbrucharbeiten sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Sind Fäll-/Rodungs- und Abbrucharbeiten innerhalb der Brut- und Aufzuchtszeit von Vögeln nicht zu vermeiden, ist vor Beginn der Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Bruten an den Gehölzen und Gebäuden stattfinden.

5.3.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs.1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nicht essenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt und eine Voreinschätzung einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben vorgenommen (Stufe I). Da im Rahmen der Datenrecherche keine Fledermausvorkommen im Untersuchungsgebiet ermittelt werden konnten, erfolgt für diese Artengruppe eine gutachterliche Einschätzung zum Vorkommen auf Grundlage der Datenerhebungen im Umfeld, der vorhandenen Lebensräume und der bekannten Verbreitung einzelner Arten.

Tab. 3 Vorprüfung des Artenspektrums im Untersuchungsraum
Erläuterungen: Quelle: FIS = Fachinformationssystem, HL = Feststellung durch Höke Landschaftsarchitektur, G = gutachterliche Einschätzung
Status: A. v. = Art vorhanden, B = sicher brütend, NS = Nahrungssuche, NE = Nest

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP erforderlich
Säugetiere					
Breitflügelfledermaus	G/ A. v.	**Lebensraum und Jagdgebiet** Siedlungs- und siedlungsnaher Bereich. Jagt in offener und halboffener Landschaft über Grünflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. **Wochenstuben / Sommerquartier** Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden / selten Baumhöhlen, Nistkästen. **Winterquartier** Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden, Bäumen, Felsen, Stollen, Höhlen.	Untersuchungs- und Plangebiet stellen geeigneten Lebensraum dar.	Töten und Verletzen Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Ja
Große Bartfledermaus	G/ A. v.	**Lebensraum und Jagdgebiet** Strukturreiche Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil (Au- und Bruchwälder, Moor- und Feuchtgebiete). Jagt in geschlossenen Laubwäldern mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern, an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern. **Wochenstuben / Sommerquartier** Spaltenquartiere an Gebäuden, auf Dachböden, hinter Verschalungen / Baumquartiere, Fledermauskästen. **Winterquartier** Höhlen, Stollen, Keller.	Untersuchungs- und Plangebiet stellen geeigneten Lebensraum dar.	Töten und Verletzen Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Ja

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP erforderlich
Großes Mausohr	G/ A. v.	**Lebensraum und Jagdgebiet** Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil, geschlossene Waldgebiete (z.B. Buchenhallenwälder). **Wochenstuben / Sommerquartier** Traditionelle Wochenstuben in warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und großen Gebäuden / Gebäudespalten, Baumhöhlen, Fledermauskästen. **Winterquartier** Höhlen, Stollen, Eiskeller.	Untersuchungs- und Plangebiet weisen potenzielle Flugstrecken und Jagdhabitate auf. Nächstes bekanntes Vorkommen liegt südlich des Plangebietes im Zentrum von Lübbecke in ca. 1,5 km Entfernung	keine, da potenziell geeigneten Nahrungsflächen durch Ausweisung einer Fläche für Versorgungsanlagen erhalten bleiben sollen	Nein
Kleine Bartfledermaus	G/ A. v.	**Lebensraum und Jagdgebiet** Strukturreiche Landschaften mit kleinen Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen. Jagt an linienhaften Strukturelementen wie Bachläufen, Waldrändern, Feldgehölzen, Hecken, seltener Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern und in Parks und Gärten. **Wochenstuben / Sommerquartier** Warme Spaltenquartiere und Hohlräume an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere, Nistkästen. **Winterquartier** Spaltenreiche Höhlen, Stollen, Eiskeller.	Untersuchungs- und Plangebiet stellen geeigneten Lebensraum dar.	Töten und Verletzen Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Ja

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP erforderlich
Teichfledermaus	G/ A. v.	**Lebensraum und Jagdgebiet** Gewässerreiche, halboffene Landschaften. Jagt an großen stehenden oder langsam fließenden Gewässern, flache Uferpartien, Waldränder, Wiesen, Äcker. **Wochenstuben / Sommerquartier** Wochenstuben außerhalb NRW / Gebäudequartiere, selten Baumhöhlen. **Winterquartier** Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller.	Untersuchungs- und Plangebiet stellen geeigneten Lebensraum dar.	Töten und Verletzen Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Ja
Wasserfledermaus	G/ A. v.	**Lebensraum und Jagdgebiet** Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil. Jagt an offenen Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt Ufergehölze, seltener Wälder, Waldlichtungen und Wiesen. **Wochenstuben / Sommerquartier** Baumhöhlen, seltener Spaltenquartiere und Nistkästen / auch Baumquartiere, Bachverrohrungen, Tunnel, Stollen. **Winterquartier** Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller.	Untersuchungs- und Plangebiet stellen geeigneten Lebensraum dar.	Töten und Verletzen Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Ja

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP erforderlich
Zwergfledermaus	G/ A. v.	**Lebensraum und Jagdgebiet** Strukturreiche Landschaften in Siedlungsbereichen; jagt an Gewässern, Kleingehölzen, aufgelockerten Laub- und Mischwäldern, parkartigen Gehölzbeständen im Siedlungsbereich. **Wochenstuben / Sommerquartier** Spaltenverstecke an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere und Nistkästen. **Winterquartier** Oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, natürliche Felsspalten, unterirdische Verstecke.	Untersuchungs- und Plangebiet stellen geeigneten Lebensraum dar.	Töten und Verletzen Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Ja
Vögel					
Baumfalke	FIS/B	**Lebensraum** Halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden und Gewässern. **Bruthabitat** Alte Krähennester in lichten Altholzbeständen, Feldgehölzen Baumreihen oder Waldrändern.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Eisvogel	FIS/B	**Lebensraum** Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. **Bruthabitat** An vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand.	Untersuchungsgebiet stellt Teil eines potenziellen Nahrungshabitates dar. Süden des Plangebietes stellt Teil eines potenziellen Nahrungshabitates dar (Teich).	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP erforderlich
Feldlerche	FIS/B	**Lebensraum** Reichstrukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. **Bruthabitat** Nest in Bereichen mit kurzer lückiger Vegetation in einer Bodenmulde.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Feldschwirl	FIS/B	**Lebensraum** Offene bis halboffene Landschaften mit dichter Krautschicht, z.B. Riede, extensiv oder nicht genutzte Wiesen sowie lichte Gehölzbestände. **Bruthabitat** Bodennahes Nest in höherer Vegetation, z.B. extensiv oder nicht genutzte Wiesen sowie lichte Gehölzbestände.	Untersuchungsgebiet und Süden des Plangebietes (Bach-/Uferrandstreifen, Teich) stellen geeigneten Lebensraum dar.	Für die potenziellen Lebensräume im Plangebiet sind keine baulichen Veränderungen zu erwarten.	Nein
Feldsperling	FIS/B	**Lebensraum** Halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen in Randbereichen ländlicher Siedlungen. **Bruthabitat** Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen.	Plan- und Untersuchungsgebiet stellen geeigneten Lebensraum dar (Gebäude als Brutstätten und Grünflächen als Nahrungshabitate).	Töten und Verletzen Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Ja

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP erforderlich
Großer Brachvogel	FIS/B	**Lebensraum** Offenes, sehr feuchtes bis trockenes Gelände, wie z.B. offene Grünland- und Niederungsgebiete. Feuchte Hoch-, Übergangs- und Flachmoorgebiete werden ebenso besiedelt. Feuchte und nasse Flächen mit fehlender oder lückiger Vegetation dienen als Nahrungsflächen. **Bruthabitat** Brutrevier ist zwischen 7-70 ha groß und kann sich aufgrund der Reviertreue auch auf Ackerland befinden. Nest in niedriger Vegetation am Boden.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebens-raum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Habicht	FIS/B	**Lebensraum** Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. **Bruthabitat** In Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Horst in hohen Bäumen (z.B. Lärchen, Fichten, Kiefern, Rotbuchen).	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebens-raum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Kiebitz	FIS/B	**Lebensraum** Charaktervogel der offenen Grünlandgebiete. Feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, seit einigen Jahren verstärkt auf Ackerland. **Bruthabitat** Nest am Boden in offenen und kurzen Vegetationsstrukturen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebens-raum dar.	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP erforderlich
Kleinspecht	FIS/B	**Lebensraum** Parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. **Bruthabitat** Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden).	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Kuckuck	FIS/B	**Lebensraum** Bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten oder lichten Wäldern. Ist auch an Siedlungsrändern und Industriebrachen anzutreffen. **Bruthabitat** Nester bestimmter Singvogelarten z.B. Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen.	Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar. Vorkommen und Brut potenzieller Wirtsvögel im Plangebiet nicht auszuschließen.	Töten und Verletzen Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Ja
Mäusebussard	FIS, HL/ B, NS	**Lebensraum** Alle Lebensräume der Kulturlandschaften, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der Umgebung des Horstes. **Bruthabitat** Horst bevorzugt in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäumen.	Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar. Plangebiet stellt geeigneten Brutstandort dar (Gehölze im Süden)	Töten und Verletzen Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Ja

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP erforderlich
Mehlschwalbe	FIS, HL/ B, NS, NE?	**Lebensraum** In menschlichen Siedlungsbereichen. Nahrungsflächen liegen an insektenreichen Gewässern und offenen Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze. **Bruthabitat** Koloniebrüter an frei stehenden, großen, mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten.	Nachweisliches Vorkommen im Untersuchungs- und Plangebiet. Neststandorte vermutlich auch im Plangebiet.	Töten und Verletzen Störung Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Ja
Nachtigall	FIS/B	**Lebensraum** Kulturlandschaften mit Nähe zu Gebüsch- oder Gehölzstrukturen. Auf dem Durchzug und nach der Brutzeit auch in offeneren Landschaften. **Bruthabitat** In der Kraut-, (seltener in der) Strauchschicht unterholzreicher Laub- und Mischwälder. In Feldgehölzen, Hecken, Gebüschen, Park- und Gartenanlagen niederschlagsarmer Gebiete.	Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar. Plangebiet stellt geeigneten Brutstandort dar (Gehölze im Süden)	Töten und Verletzen Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Ja
Neuntöter	FIS/B	**Lebensraum** Extensiv genutzte Kulturlandschaft, Ackerlandschaften, Streuobstwiesen, Weinberge, Trockenhänge, Brachen, Kahlschläge, Wälder, Parkanlagen. **Bruthabitat** Halboffene und offene Landschaft mit aufgelockertem, abwechslungsreichem Buschbestand.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP erforderlich
Pirol	FIS/B	**Sommerlebensraum** Sonnige, feuchte und lichte Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Wassernähe sowie Alleen, alte Hochstammobstanlagen, Gärten, Feldgehölze und Parkanlagen mit hohen Baumbeständen. **Bruthabitat** Nest häufig hoch auf Laubbäumen, in Höhen bis über 20 m, häufig auf Eichen, Pappeln und Erlen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Rauchschwalbe	FIS, HL/ B, NS, NE?	**Lebensraum** Extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaften. Fehlt in typischen Großstadtlandschaften. **Bruthabitat** Nester aus Lehm und Pflanzenteilen in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude).	Nachweisliches Vorkommen im Untersuchungs- und Plangebiet. Neststandorte vermutlich nordwestlich des Plangebietes.	Keine Betroffenheit	Nein
Rebhuhn	FIS/B	**Lebensraum** Offene Ackerlandschaften, Weiden, Heiden, Hecken, Büsche, Staudenfluren, Feld- und Wegraine sowie Brachflächen. **Bruthabitat** Feldraine, Weg- und Grabenränder, Hecken, Gehölz- und Waldränder, zum Teil in Heuhaufen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP erforderlich
Schleiereule	FIS/B	**Lebensraum** Kulturfolger in halboffenen Landschaften, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen. Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen. **Bruthabitat** Störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Schwarzspecht	FIS/B	**Lebensraum** Alte ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), Feldgehölze. Wichtig ist ein hoher Anteil an Totholz und vermodernden Baumstümpfen. **Bruthabitat** Höhlen an glattrindigen, astfreien Stämmen mit freiem Anflug und einem Durchmesser von mind. 35 cm (v.a. Buchen und Kiefern).	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Sperber	FIS/B	**Lebensraum** Abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften. Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüschen. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen. **Bruthabitat** Nest bevorzugt in Fichten mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Nest meist nahe am Stamm oder auf starken horizontalen Ästen.	Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar. Plangebiet stellt geeigneten Brutstandort dar (Gehölze im Süden)	Töten und Verletzen Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Ja

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP erforderlich
Steinkauz	FIS/B	**Lebensraum** Offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Jagdgebiete sind kurzrasige Viehweiden und Streuobstgärten. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. **Bruthabitat** Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Außerdem werden Nistkästen angenommen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Turmfalke	FIS, HL/ B, NS, NE?	**Lebensraum** Offene Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Nahrungssuche in Biotopen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äckern und Brachen. **Bruthabitat** Brutplätze in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken).	Nachweisliches Vorkommen im Untersuchungs- und Plangebiet. Neststandort ehemals auch im Plangebiet.	Töten und Verletzen Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Ja
Turteltaube	FIS/B	**Lebensraum** Ursprünglich in Steppen- und Waldsteppen. Ersatzlebensräume sind offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Nahrungshabitate sind Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen. Im Siedlungsbereich seltener, hier in verwilderten Gärten, größeren Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfen. **Bruthabitat** Nest in Sträuchern oder Bäumen in 1 - 5 m Höhe.	Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar. Plangebiet stellt geeigneten Brutstandort dar (Gehölze im Süden)	Töten und Verletzen Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Ja

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP erforderlich
Wachtel	FIS/B	**Lebensraum** Offene Feld- und Wiesenflächen mit hoher Krautschicht. **Bruthabitat** Getreidefelder, Brachen, Luzerne- und Kleeschläge, Wiesen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Wachtelkönig	FIS/B	**Lebensraum** Offene bis halboffene Lebensräume mit dichter Deckung, z.B. Extensivwiesen, Sukzessionsflächen, verbuschte Brachen, vermehrt in Braunmoos-Seggenmooren, auch in Kulturbiotopen, wie Getreidefeldern, Kartoffel- und Rübenäckern. **Bruthabitat** Bodenmulden an deckungsreichen Standorte.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Waldkauz	FIS/B	**Lebensraum** Reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit gutem Angebot an Höhlen. **Bruthabitat** Baumhöhlen, Nisthilfen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Waldohreule	FIS/B	**Lebensraum** Halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Im Siedlungsbereich in Parks- und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern. Nahrungshabitate sind strukturreiche Offenlandbereiche und größere Waldlichtungen. **Bruthabitat** Nistplätze sind alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube).	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein

6.0 Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für die folgenden Arten nicht ausgeschlossen werden:

- Breitflügelfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus
- Feldsperling, Kuckuck, Mäusebussard, Nachtigall, Sperber, Turmfalke, Turteltaube

6.1 Fledermäuse

Kurzbeschreibung und wirkungsspezifische Betroffenheiten

Breitflügelfledermaus, **Große** und **Kleine Bartfledermaus**, **Teichfledermaus**, **Wasserfledermaus** und **Zwergfledermaus** nutzen Gebäude ganzjährig als Quartierstandort. Die Arten nutzen Spalten und Hohlräume, z.B. hinter Verkleidungen, als Zwischenquartier, Sommerquartier und Wochenstuben. Winterquartiere befinden sich meist unterirdisch oder in frostfreien Bereichen mit konstanter Lufttemperatur und -feuchte. Mit Ausnahme von männlichen Großen Bartfledermäusen, Teich- und Wasserfledermäusen nutzen die hier genannten Arten nur selten Baumquartiere als Quartierstandort.

Die im Rahmen der äußerlichen, beispielhaften Gebäudekontrolle festgestellten Strukturen sowie die im Plangebiet vorhandenen Gehölze (vgl. Kapitel 5.2.2) stellen potenziell geeignete Zwischen- und Sommerquartiere dar. Weitere Quartierstrukturen (Winterquartiere und Wochenstuben) sind nicht auszuschließen. Durch das Entfallen dieser Strukturen können Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSCHG (Töten und Verletzen) nicht ausgeschlossen werden.
Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSCHG (erhebliche Störung) wird nicht erwartet.
Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhstätten (Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNATSCHG) durch den Abbruch der Gebäude ist nicht auszuschließen. Der vorhandene Quartierpool wird verringert.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung baubedingter Beeinträchtigungen

Um ein Töten und Verletzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) von **Breitflügelfledermaus**, **Große** und **Kleine Bartfledermaus**, **Kleinabendsegler**, **Teichfledermaus**, **Wasserfledermaus** und **Zwergfledermaus** zu vermeiden, sind die entsprechenden Strukturen zeitnah vor der Inanspruchnahme auf einen aktuellen bzw. ehemaligen Besatz zu untersuchen.
Unter Berücksichtigung potenzieller Wochenstuben und Winterquartiere sollten Fäll- und Rodungs- sowie Abbrucharbeiten innerhalb der Schwärmphase von Fledermäusen, im Zeitraum von Anfang August bis Mitte November erfolgen. Die im Rahmen der auszuführenden generellen Untersuchungen der zu beanspruchenden Gehölze und/oder Gebäude festgestellten Strukturen sind in diesem Zeitraum vor Beginn der Fäll- und Rodungs- sowie Abbrucharbeiten auf eine Nutzung durch Fledermäuse zu kontrollieren. Werden keine geeigneten Strukturen oder kein Besatz potenziell geeigneter Strukturen festgestellt, sind diese im Anschluss an die Kontrolle dauerhaft bis zur Fällung/Rodung bzw. dem Abbruch zu verschließen. Sollte eine Nutzung festgestellt werden, muss bis zum Verlassen der Strukturen durch die Tiere gewartet werden. Dieses wäre außerhalb der Wochenstuben- und Überwinterungszeit nachts bei geeigneter Witterung (Nachttemperaturen ab 10° C, kein Regen, wenig Wind) am wahrscheinlichsten.
Die Inanspruchnahme von Gehölzen und Gebäuden innerhalb der Überwinterungsphase, im Zeitraum von Mitte November bis Mitte März, darf nur erfolgen, sofern bei der auszuführenden Untersuchung der zu fällenden Gehölze bzw. abzubrechenden Gebäude keine besetzten Winterquartiere festgestellt werden. Andernfalls muss die Inanspruchnahme auf die Aktivitätsphase außerhalb der Wochenstubenzeit, im Zeitraum Mitte März - Ende April, verschoben werden.
Fäll- und Rodungs- sowie Abbrucharbeiten innerhalb der Wochenstubenzeit (Anfang Mai - Ende Juli) sind nur möglich, wenn im Rahmen einer Kontrolle der potenziellen Wochenstuben ein Besatz durch Fledermäuse ausgeschlossen werden kann. Zudem ist für die anderweitigen potenziell für Fledermäuse geeigneten Strukturen (Zwischen-, Sommer- und Winterquartiere) wie in den Zeiträumen der Aktivitätsphase von Fledermäusen außerhalb der Wochenstubenzeit zu verfahren.

Notwendigkeit und Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse

Kurzfristig, im Rahmen der Abbruch- und Bauphase, können die Gebäude im bzw. in der Umgebung des Plangebietes sowie die Gehölze im Untersuchungsgebiet den Verlust an potenziellen Quartierstandorten auffangen. Um den Quartierpool jedoch langfristig zu erhalten, muss für je-

des nachweislich genutzte Quartier ein geeigneter Ersatz (z.B. in Form von Fledermausfassadenquartieren bei der Planung neuer Gebäude) geschaffen werden. Als Fassadenquartiere eigenen sich die fassadenintegrierten Kästen der Typen 1FR und 1FE der Firma Schwegler oder vergleichbare. Alternativ können verschiedene Fassadenkästen der Fassade aufgesetzt werden (z. B. das Fledermaus-Fassadenquartier 1 FQ, das Fledermaus-Ganzjahresquartier 1WQ der Firma Schwegler oder vergleichbare). Für jedes nachweislich genutzte Baumquartier ist ein entsprechender Ersatz zu schaffen (z. B. ein Fledermausflachkasten Typ 120 der Firma Strobel oder vergleichbare). Der Ersatz sollte nach Möglichkeit in Verbindung zu den festgestellten Flugstraßen (z.B. Baumreihe an der Tennishalle) stehen. Hierdurch können Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNATSCHG vermieden werden.

Tab. 4 Übersicht der auszuführenden Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse in Abhängigkeit des Zeitpunktes der Fäll- und Rodungs- sowie Abbrucharbeiten

Fäll-/Rodungs- und Abbruchzeitraum	**Maßnahme**	**Zeitpunkt der Durchführung**
Anfang August bis Mitte November (**Schwärmphase**)	Kontrolle potenziell geeigneter Strukturen auf einen Besatz durch Fledermäuse	vor Beginn der Fäll-/Rodungs- und Abbrucharbeiten
	Verschluss ungenutzter Strukturen	im Anschluss an die Kontrolle
	ggf. Verschiebung des Verschlusses auf den Zeitraum, nach Ausflug der Tiere (nach Einbruch der Dunkelheit)	-
Mitte November bis Mitte März (**Überwinterungsphase**)	Kontrolle potenzieller Winterquartiere auf einen Besatz durch Fledermäuse	vor Beginn der Fäll-/Rodungs- und Abbrucharbeiten
	ggf. Verschiebung des Abbruchzeitpunktes in die Aktivitätsphase von Fledermäusen	-
Mitte März bis Ende April (**Aktivitätsphase außerhalb der Wochenstubenzeit und Schwärmphase**)	Kontrolle potenziell geeigneter Strukturen auf einen Besatz durch Fledermäuse	vor Beginn der Fäll-/Rodungs- und Abbrucharbeiten
	Verschluss ungenutzter Strukturen	im Anschluss an die Kontrolle
	ggf. Verschiebung des Verschlusses auf den Zeitraum, nach Ausflug der Tiere (nach Einbruch der Dunkelheit)	-

Fortsetzung Tab. 4

Fäll-/Rodungs- und Abbruchzeitraum	**Maßnahme**	**Zeitpunkt der Durchführung**
Anfang Mai bis Ende Juli (**Wochenstubenzeit**)	Kontrolle potenziell geeigneter Strukturen auf einen Besatz durch Fledermäuse	vor Beginn der Fäll-/Rodungs- und Abbrucharbeiten
	Verschluss ungenutzter Strukturen	im Anschluss an die Kontrolle
	ggf. Verschiebung des Abbruches auf einen Zeitraum außerhalb der Wochenstubenzeit	-
unabhängig	Kontrolle der abzubrechenden und zu fällenden bzw. rodenden Strukturen auf potenziell geeignete Strukturen von Fledermäusen	vor der Inanspruchnahme
	ggf. Planung und Einbau von Fassadenquartieren bei den neuen Gebäuden	parallel zur Bauzeit
	ggf. Montage von Baumquartieren (Flachkästen)	zeitnah der Kontrolle, vor der Fällung

6.2 Vögel

Kurzbeschreibung und wirkungsspezifische Betroffenheiten

Feldsperling, **Kuckuck**, **Mehlschwalbe**, **Mäusebussard**, **Nachtigall**, **Sperber**, **Turmfalke** und **Turteltaube** sind Arten der offenen bis halboffenen Kulturlandschaft, die aber auch den siedlungsnahen Raum nutzen. Die Arten Feldsperling, Mäusebussard, Sperber und Turmfalke sind Strich- und Standvögel, bei diesen Arten ist mit einem ganzjährigen Vorkommen zu rechnen. Kuckuck, Nachtigall und Turteltaube hingegen sind Langstreckenzieher.

Wichtige Habitatelemente sind sowohl Offenlandflächen wie Weiden, Wiesen und Äcker als Nahrungshabitate (und Fläche für Nistmaterial für die Art Mehlschwalbe), als auch Gehölzstrukturen wie Einzelbäume, Gehölzgruppen, Gebüsche, etc. als Singwarten (Feldsperlinge) sowie Nest- (Kuckuck, Nachtigall, Turteltaube) und Horststandorte (Mäusebussard, Sperber, Turmfal-

ke). Ferner sind Gebäude mit geeigneten Nischen und Dachüberständen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ein wichtiger Bestandteil des Habitates (Feldsperling, Turmfalke).

Die im Plan- und Untersuchungsgebiet anstehenden Strukturen stellen sowohl Teile großräumiger Nahrungshabitate als auch potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der oben genannten Arten dar. Durch den Verlust der hier genannten Strukturen im Rahmen der Fäll-, Rodungs- und Abbrucharbeiten bzw. infolge möglicher Umbaumaßnahmen am Gebäudebestand sind Betroffenheiten der hier genannten Arten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) BNATSCHG nicht auszuschließen.

Erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSCHG, die zu einer Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustandes einer Art führen, können für die Mehlschwalben im Rahmen von Umbaumaßnahmen am Gebäudebestand nicht ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit weiterer planungsrelevanter Vogelarten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 (erhebliche Störung) BNATSCHG ist nicht zu erwarten.

Betroffenheiten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNatSchG können im Zusammenhang mit dem Abbruch der Gebäude und der Fällung/Rodung der anstehenden Gehölze sowie bei Umbaumaßnahmen am Gebäudebestand verursacht werden. Für die Mehlschwalben ist durch das Vorhaben von keinem dauerhaften Verlust der Fortpflanzungsstätten auszugehen, da die Gebäudeteile mit Mehlschwalbennestern grundsätzlich erhalten bleiben sollen. Ferner bleiben Nahrungsflächen und Nistmaterialflächen im Umfeld des Plangebietes (im räumlichen Zusammenhang) erhalten.

Vermeidungsmaßnahmen

<u>Vermeidung bzw. Reduzierung baubedingter Beeinträchtigungen</u>

Um ein Töten und Verletzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) von Jungvögeln der oben genannten Vogelarten zu vermeiden, müssen Abbruch- und Fäll-/Rodungsarbeiten außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtszeit der hier genannten Arten im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar stattfinden. Die abzubrechenden bzw. zu fällenden/rodenden Strukturen sind generell vor einer Inanspruchnahme auf potenzielle Nistplätze/Ruhestätten und deren Besatz durch ruhende Vögel (Stand- und Strichvögel) zu kontrollieren und bei fehlendem Besatz zu verschließen bzw. direkt zu entfernen. Abweichend hiervon kann der Abbruch der Gebäude und die Fällung

bzw. Rodung der anstehenden Gehölze auch innerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtszeit der hier genannten Arten erfolgen, wenn durch einen Gutachter vor Beginn der Abbruch- bzw. Fäll- und Rodungsarbeiten sichergestellt wird, dass die zu entfernenden Strukturen frei von einer Nutzung durch Vögel sind.

Ferner dürfen Umbaumaßnahmen an den mit Mehlschwalben besetzten Gebäudeteilen bzw. in deren nahem Umfeld nur außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtszeit von Mehlschwalben im Zeitraum von Anfang Oktober bis Mitte April stattfinden. Im Zuge dessen muss geklärt werden, ob die vorhandenen Nester bzw. Einflüge entfernt bzw. verbaut werden und ggf. Ersatz in Form von künstlichen Nestern geschaffen werden muss bzw. natürliche Nester versetzt werden können. Durch diese Maßnahmen können für Mehlschwalben erhebliche Störungen und der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNATSCHG vermieden werden.

Notwendigkeit und Schaffung von Ersatzquartieren

Um Betroffenheiten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) BNatSchG für die oben genannten Arten zu vermeiden, sind für jede nachweislich genutzte und im Rahmen des Vorhabens unweigerlich zerstörten bzw. gestörten Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ein Ersatz zu schaffen. Die Anzahl und Form bzw. der Typ der geeigneten Nisthilfen und deren Lage sind im Rahmen der Kontrolle durch den Gutachter zu bestimmen.

Tab. 5 Übersicht der auszuführenden Vermeidungsmaßnahmen für planungsrelevante Vögel in Abhängigkeit des Zeitpunktes der Fäll-/ Rodungs- und Abbrucharbeiten sowie Bautätigkeiten

Fäll-/Rodungs- und Abbruch- sowie Bauzeitraum	Maßnahme	Zeitpunkt der Durchführung
Anfang Oktober bis Ende Februar	Kontrolle der in Anspruch zu nehmenden Gebäude und Gehölze auf potenzieller Ruhestätten des Feldsperlings, Mäusebussards, Sperbers und Turmfalkens auf einen Besatz ggf. direkter Verschluss oder Entfernung	vor Beginn der Fäll-/Rodungs- und Abbrucharbeiten

Fortsetzung Tab. 5

Fäll-/Rodungs- und Abbruch- sowie Bauzeitraum	Maßnahme	Zeitpunkt der Durchführung
Anfang März bis Ende September Eine Baufeldräumung (Abbruch) im Zeitraum von Anfang April bis Mitte September im Bereich der ansässigen Schwalbenkolonie sowie Umbaumaßnahmen im direkten Umfeld sind nicht zulässig	Kontrolle der in Anspruch zu nehmenden Gebäude und Gehölze auf einen Besatz durch brütende oder ruhende Vögel ggf. Verschiebung der Baufeldräumung auf den Zeitraum außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtszeit	vor Beginn der Fäll-/Rodungs- und Abbrucharbeiten -
Unabhängig	Planung und Montage von Nistkästen bei den neuen Gebäuden oder der bestehenden Bausubstanz bzw. den umliegenden Gehölzen	parallel zur Bauzeit

7.0 Zusammenfassung

Die Stadt Lübbecke plant die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4/11/114 „Östlich Rote Mühle“. Das Plangebiet umfasst due Flurstücke 1730, 1731, 1880, 2029, 2030, 2305, 2307, 2308 und 2309 der Flur 4 und die Flurstücke 1227, 1353, 1356, 1357, 1454, 1613, 1757, 1779, 1997, 1998, 2098, 2099, 2100, 2101, 2345 und 2352 der Flur 5 der Gemarkung „Lübbecke“.

Zur weitergehenden Bewertung der zu erwartenden vorhabensspezifischen Auswirkungen wurden das Plangebiet und die nähere Umgebung in die Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Stillgewässer“, „Fließgewässer“, „Äcker, Weinberge“, „Säume, Hochstaudenfluren“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“, „Gebäude“ und „Deiche und Wälle“ des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) überführt. Es ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNATSCHG).

Betroffene Lebensraumtypen im Plangebiet sind „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“, „Gebäude“ und „Deiche und Wälle“.

Zunächst wurden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt. Anschließend sind die Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet erfasst und das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS) ausgewertet worden. Es erfolgte am 6. Juli 2017 eine Begehung des Untersuchungsgebietes zur Einschätzung der vorhandenen Strukturen im Plan- und Untersuchungsgebiet auf deren Eignung als Lebensstätte (planungs-)relevanter Tierarten. Zudem wurde eine Artanfrage bzgl. potenzieller Fledermausvorkommen beim NABU gestellt. Aufbauend auf diesen Datenquellen sind im Zuge der Vorprüfung alle relevanten Arten untersucht worden.

Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (FIS) nennt für das Messtischblatt 3617 „Lübbecke“, Quadrant 4 für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 27 Vogelarten als planungsrelevant. Weitere planungsrelevante Arten werden nicht benannt (LANUV 2017B). Die Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen (LINFOS) weist für das Untersuchungsgebiet keine Vorkommen von (planungs-) relevanten Arten aus (LANUV 2017A). Der NABU (Kreis Minden-Lübbecke) verfügt über keine Artdaten für das Untersuchungsgebiet (NABU 2017), verwies jedoch auf Daten der Unteren Na-

turschutzbehörde (UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE 2017), welche Daten für den Norden Lübbeckes vorliegen hat. Weitere Daten (aus dem Zentrums Lübbeckes) wurden beim Büro für angewandte Ökologie und Landschaftsplanung DENSE & LORENZ (2017) angefragt. Unter Berücksichtigung der im Untersuchungs- und Plangebiet vorhandenen Strukturen sowie der angefragten Daten und der bekannten Verbreitung von Fledermausarten wurden sieben Arten in die Betrachtung miteinbezogen.

Als mögliche Konfliktarten wurden folgende Arten ermittelt:
Breitflügelfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Feldsperling, Kuckuck, Mehlschwalbe, Mäusebussard, Nachtigall, Sperber, Turmfalke und Turteltaube

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSCHG (Töten und Verletzen), Nr. 2 (erhebliche Störung) und Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNATSCHG kann unter Anwendung der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

VF1: Kontrolle der abzubrechenden und zu fällenden bzw. rodenden Strukturen auf potenziell geeignete Strukturen für Fledermäuse

VF2: Kontrolle potenziell geeigneter Strukturen auf einen Besatz durch Fledermäuse

VF3: Verschluss ungenutzter Strukturen

VF4: ggf. Verschiebung des Abbruch-/Fäll- oder Rodungszeitpunktes

VF5: ggf. Planung und Einbau von Fassadenquartieren bei den neuen Gebäuden/ggf. Montage von Baumquartieren (Flachkästen)

VV1: Kontrolle der in Anspruch zu nehmenden Gebäude und Gehölze auf einen Besatz durch brütende oder ruhende Vögel

VV2: Kontrolle der in Anspruch zu nehmenden Gebäude und Gehölze auf potenzielle Ruhestätten des Feldsperlings, Mäusebussards, Sperbers und Turmfalkens auf einen Besatz

VV3: ggf. Verschiebung der Baufeldräumung auf den Zeitraum außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtszeit

VV4: Planung und Montage von Nistkästen bei den neuen Gebäuden oder der bestehenden Bausubstanz bzw. den umliegenden Gehölzen

Tab. 6 Übersicht der auszuführenden Vermeidungsmaßnahmen in Abhängigkeit des Zeitpunktes der Fäll- / Rodungs- und Abbrucharbeiten sowie Bautätigkeiten

Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez
VF1	VF1	VF1	VF1	VF1	VF1	VF1	VF1	VF1	VF1	VF1	VF1
VF2	VF2	VF2	VF2	VF2	VF2	VF2	VF2	VF2	VF2	VF2	VF2
		VF3	VF3	VF3	VF3	VF3	VF3	VF3	VF3	VF3	
VF4	VF4	VF4	VF4	VF4	VF4	VF4	VF4	VF4	VF4	VF4	VF4
VF5	VF5	VF5	VF5	VF5	VF5	VF5	VF5	VF5	VF5	VF5	VF5
		VV1	VV1	VV1	VV1	VV1	VV1	VV1			
VV2	VV2								VV2	VV2	VV2
		VV3	VV3	VV3	VV3	VV3	VV3	VV3			
VV4	VV4	VV4	VV4	VV4	VV4	VV4	VV4	VV4	VV4	VV4	VV4

Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4/11/114 „Östlich Rote Mühle“ der Stadt Lübbecke löst bei Anwendung der Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

Bielefeld, im Februar 2018

STEFAN HÖKE
Landschaftsarchitekt I BDLA

8.0 Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.

DENSE & LORENZ (2017): Carsten Dense, Büro für angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GbR, Email vom 20.07.2017.

DHP (2017): Drees und Huesmann Planer. 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4/11/114 „Östlich Rote Mühle“ der Stadt Lübbecke. Mit Stand vom 29.08.2017. Bielefeld

LANUV (2017A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (WWW-Seite)
http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp
Zugriff: 10.07.2017, 17:00 MESZ.

LANUV (2017B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite)
http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/36174?stillg=1&flieg=1&kl_gehoel=1&hoehlb=1&horstb=1&aeck=1&saeu=1&gaert=1&gebaeu=1&deich=1
Zugriff: 10.07.2017, 16:00 MESZ.

MUNLV (2010): Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd.Erl. d. MUNLV v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17.

MWME (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

NABU (2017): Sandra Meier, Diplom-Landschaftsökologin des NABU Kreis Minden-Lübbecke, Email vom 12.07.2017.

UNTERE LANDSCHAFTSBEHÖRDE (2017): Dirk Zapke, Mitarbeiter der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke, Email vom 17.07.2017.